

1254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**28. 4. 1969****Regierungsvorlage****Z U S A T Z A B K O M M E N**

**zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Republik Österreich und der
Bundesrepublik Deutschland über Soziale
Sicherheit**

Die Republik Österreich

und

die Bundesrepublik Deutschland

haben zur Änderung und Ergänzung des am
22. Dezember 1966 geschlossenen Abkommens
über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkom-
men genannt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens er-
hält folgende Fassung: „Grenzgebiet“
den entlang der gemeinsamen Grenze gelege-
nen Teil des Gebietes jedes Vertragsstaates,
der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn
Kilometer hat. Die Liste der in diesem Ge-
biet gelegenen österreichischen und deutschen
Gemeinden ist in der Anlage zu diesem Ab-
kommen enthalten.“

(2) Die in der Anlage zum Abkommen ent-
haltene Liste der Grenzgemeinden wird durch
die in der Anlage zu diesem Abkommen enthal-
tene Liste ersetzt.

(3) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens er-
hält folgende Fassung:

„(3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht in bezug
auf Rechtsvorschriften über die Gewährung von
Sachleistungen, solange Sachleistungen nach den
Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen
Gebiet sich die betreffende Person aufhält, zu
gewähren sind.“

(4) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Artikel 4 Absatz 1 gilt entsprechend in bezug
auf Rechtsvorschriften, nach denen für Pensions-
empfänger (Rentenempfänger) und Pensionswer-
ber (Rentenbewerber) die Versicherungspflicht
vom Inlandsaufenthalt abhängt.“

(5) Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkom-
men erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Artikel 1 des Abkommens:

a) Die zuständigen Behörden teilen einander
Änderungen der Bezeichnung der im
Grenzgebiet gelegenen Gemeinden sowie
Fälle einer Vereinigung oder Teilung von
Gemeinden mit; sonstige Änderungen der
Liste im Rahmen von Artikel 1 Num-
mer 5 nehmen sie gemeinsam vor.

b) Der in Nummer 13 angeführte Begriff
„Pension“ umfaßt nicht die Ausgleichszu-
lage nach den österreichischen Rechtsvor-
schriften.“

(6) Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Ab-
kommen erhält folgende Fassung:

„8. Zu den Artikeln 15 Absatz 4 und 23 Ab-
satz 5 des Abkommens:

Die Bestimmungen gelten in der Republik
Österreich in bezug auf die ambulante Behand-
lung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte
und Dentisten nur hinsichtlich folgender Perso-
nen:

1. Grenzgänger und ihre Familienange-
hörigen,
2. Personen, die sich in Ausübung ihrer
Beschäftigung im Gebiet des betreffenden
Vertragsstaates aufhalten, sowie die sie
begleitenden Familienangehörigen,
3. Personen, die sich im Gebiet des betref-
fenden Vertragsstaates zum Besuch
ihrer dort wohnenden Familienangehöri-
gen aufhalten,

2

1254 der Beilagen

4. im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates wohnende Familienangehörige eines bei einem Träger des anderen Vertragsstaates Versicherten.

Für andere Personen gilt dabei die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern in den Bundesländern bzw. der Österreichischen Dentistenkammer auf der Grundlage des für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte jeweils wirksamen Gesamtvertrages bundeseinheitlich vereinbarte Regelung.“

(7) Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

,9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Sind in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Durchführung der Krankenversicherung für Pensionsempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) von den Trägern beider Staaten gegenseitig Pauschalbeträge gezahlt worden oder haben die Träger abweichend von den Grundsätzen des Artikels 14 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.“

(8) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger der Rentenversicherung zahlt die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1967 an.“

Artikel 2

Soweit die Anwendung der Ziffer 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen die Erfüllung der in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen erfordert, steht der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit gleich.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

GESCHEHEN zu Wien am 10. April 1969
in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Platzer eh.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Jantz eh.

1254 der Beilagen

3

Anlage

**Liste
der Grenzgemeinden
(Artikel 1 Nummer 5)**

Österreichische Grenzgemeinden**Land Oberösterreich:****Politischer Bezirk Braunau am Inn:**

Altheim
Aspach
Braunau am Inn
Burgkirchen
Eggelsberg
Franking
Geretsberg
Gilgenberg am Weilhart
Haigermoos
Handenberg
Hochburg-Ach
Mauerkirchen
Mining
Moosbach
Moosdorf
Neukirchen an der Enknach
Ostermiething
Polling im Innkreis
Roßbach
Schwand im Innkreis
St. Georgen am Fillmannsbach
St. Pantaleon
St. Peter am Hart
St. Radegund
St. Veit im Innkreis
Tarsdorf
Treubach
Ueberackern
Weng im Innkreis

Politischer Bezirk Ried im Innkreis:

Antiesenhofen
Aurolzmünster
Eitzing
Geinberg
Gurten
Kirchdorf am Inn
Lambrechten
Mörschwang
Mühlheim am Inn
Obernberg am Inn
Ort im Innkreis
Reichersberg
Ried im Innkreis
Senftenbach
St. Georgen bei Obernberg am Inn
St. Martin im Innkreis
Utzenaich

Weilbach
Wippenham

Politischer Bezirk Rohrbach:

Atzesberg
Hörbich
Hofkirchen im Mühlkreis
Julbach
Klaffer
Kollerschlag
Lembach im Mühlkreis
Nebelberg
Niederkappel
Oberkappel
Oepping
Peilstein im Mühlviertel
Pfarrkirchen im Mühlkreis
Putzleinsdorf
Rannastift
Rohrbach in Oberösterreich
Sarleinsbach
Schlägel
Schwarzenberg im Mühlkreis
Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding:

Andorf
Brunnenthal
Diersbach
Eggerding
Engelhartszell
Esterndorf
Freinberg
Kopfing im Innkreis
Mayrhof
Münzkirchen
Rainbach im Innkreis
Schardenberg
Schärding
St. Aegidi
St. Florian am Inn
St. Marienkirchen bei Schärding
St. Roman
Suben
Taufkirchen an der Pram
Vichtenstein
Waldkirchen am Wesen
Wernstein

Land Salzburg:

Landeshauptstadt Salzburg

Politischer Bezirk Hallein:

Abtenau
Adnet

4

1254 der Beilagen

Annaberg im Lammertal
 Kuchl
 Oberalm
 Puch bei Hallein
 Rußbach am Paß Gschütt
 Golling an der Salzach
 Hallein
 Krispl
 Scheffau an der Lammer
 St. Koloman
 Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:
 Anif
 Anthering
 Bergheim
 Berndorf bei Salzburg
 Dorfbeuern
 Elixhausen
 Elsbethen
 Eugendorf
 Göming
 Grödig
 Großgmain
 Hallwang
 Koppl
 Lamprechtshausen
 Mattsee
 Nußdorf am Haunsberg
 Oberndorf bei Salzburg
 Obertrum
 Plainfeld
 Schleedorf
 Seeham
 Seekirchen-Land
 Seekirchen-Markt
 St. Georgen bei Salzburg
 Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau:
 Bischofshofen
 Goldegg im Pongau
 Hüttau
 Mühlbach am Hochkönig
 Pfarrwerfen
 Schwarzach im Pongau
 St. Johann im Pongau
 St. Veit im Pongau
 Wagrain
 Werfen
 Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See:
 Alm
 Dienten am Hochkönig
 Leogang
 Lofer
 Maishofen
 Saalbach
 Saalfelden am Steinernen Meer
 St. Martin bei Lofer

Unken
 Viehhofen
 Weißbach bei Lofer
 Zell am See

Land Tirol:

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst:

Imst
 Mieming
 Mötz
 Nassereith
 Obsteg

Politischer Bezirk Innsbruck-Land:

Absam
 Baumkirchen
 Fritzens
 Gnadenwald
 Leutasch
 Mils bei Solbad Hall
 Oberhofen in Tirol
 Pettnau
 Reith bei Seefeld
 Rum
 Scharnitz
 Seefeld in Tirol
 Solbad Hall in Tirol
 Telfs
 Thaur
 Volders
 Wattens
 Wildermieming
 Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale
 Fieberbrunn
 Going
 Hopfgarten in Nordtirol
 Itter
 Kirchberg in Tirol
 Kirchdorf in Tirol
 Kitzbühel
 Kössen
 Oberndorf in Tirol
 Reith bei Kitzbühel
 Schwendt
 St. Jakob am Pillersee
 St. Johann in Tirol
 St. Ulrich am Pillersee
 Waidring
 Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein:

Angath
 Brandenberg
 Breitenbach am Inn

1254 der Beilagen

5

Brixlegg
 Buchberg am Kaiser
 Ebbs
 Ellmau
 Erl
 Häring
 Kirnbichl
 Kramstach
 Kufstein
 Kundl
 Langkampfen
 Mariastein
 Münster
 Niederndorf
 Niederndorferberg
 Radfeld
 Rattenberg
 Rettenbach
 Scheffau am Wilden Kaiser
 Schwoch
 Söll
 Thiersee
 Unterangerberg
 Walchsee
 Wörgl

Politischer Bezirk Landeck:

Landeck
 Pettneu
 St. Anton am Arlberg
 Zams

Politischer Bezirk Reutte:

Bach
 Biberwier
 Bichlbach
 Breitenwang
 Ehenbichl
 Ehrwald
 Elbigenalp
 Elmen
 Forchach
 Grän
 Häslegher
 Heiterwang
 Hinterhornbach
 Höfen
 Holzgau
 Jungholz
 Kaisers
 Lechaschau
 Lermoos
 Musau
 Nesselwängle
 Pflach
 Pinswang
 Reutte
 Schattwald
 Stanzach

Steeg
 Tannheim
 Vils
 Vorderhornbach
 Wängle
 Weissenbach im Lechtal
 Zöblen

Politischer Bezirk Schwaz:

Achenkirch
 Buch bei Jenbach
 Eben
 Jenbach
 Pill
 Schwaz
 Stanz
 Steinberg am Rofan
 Straß bei Jenbach
 Terfens
 Vomp
 Weer
 Wiesing

Land Vorarlberg:

Politischer Bezirk Bludenz:

Bludenz
 Lech

Politischer Bezirk Bregenz:

Alberschwende
 Andelsbuch
 Au
 Bezau
 Bildstein
 Bizau
 Bregenz
 Buch
 Doren
 Egg
 Eichenberg
 Fussach
 Gaissau
 Hard
 Hittisau
 Höchst
 Hörbranz
 Hohenweiler
 Kennelbach
 Krumbach
 Langen
 Langenegg
 Lauterach
 Lingenaу
 Lochau
 Mellau
 Mittelberg
 Möggers
 Reuthe

6

1254 der Beilagen

Riefensberg
 Schnepfau
 Schoppernau
 Schrökken
 Schwarzach
 Schwarzenberg
 Sibratgfäll
 Sulzberg
 Warth
 Wolfurt

Politischer Bezirk Feldkirch:

Dornbirn
 Lustenau

Deutsche Grenzgemeinden

Landkreis Lindau (Bodensee):

Bodolz
 Bösereutin
 Ellhofen
 Harbatshofen
 Hege
 Heimenkirch
 Hergensweiler
 Lindau (Bodensee)
 Lindenbergs im Allgäu
 Niederstaufen
 Nonnenhorn
 Oberreitnau
 Oberreute
 Opfenbach
 Röthenbach (Allgäu)
 Scheffau
 Scheidegg
 Sigmarszell
 Simmerberg
 Unterreitnau
 Wasserburg (Bodensee)
 Weiler im Allgäu
 Weißensberg
 Wohmbrechts

Landkreis Sonthofen:

Aach im Allgäu
 Akams
 Altstädten
 Balderschwang
 Blaichach
 Bolsterlang
 Bühl am Alpsee
 Burgberg im Allgäu
 Diepolz
 Eckarts
 Fischen im Allgäu
 Gunzesried
 Hindelang
 Immenstadt im Allgäu
 Missen-Wilhams

Niedersonthofen
 Obermaiselstein
 Oberstaufen
 Oberstdorf
 Otterschwang
 Ottacker
 Rauhenzell
 Rettenberg
 Schöllang
 Sonthofen
 Stein im Allgäu
 Stiefenhofen
 Thalkirchdorf
 Tiefenbach bei Oberstdorf
 Unterjoch
 Untermaiselstein
 Vorderburg
 Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu):

Buchenberg
 Durach
 Kempten (Allgäu)
 Martinszell
 Memhölz
 Mittelberg
 Moosbach
 Petersthal
 Sulzberg
 Waltenhofen
 Weitnau
 Wengen

Landkreis Füssen:

Buching
 Eisenberg
 Enzenstetten
 Eschach
 Füssen
 Hopfen am See
 Hopferau
 Lechbrück
 Nesselwang
 Pfronten
 Rieden
 Roßhaupten
 Rückholz
 Schwangau
 Seeg
 Trauchgau
 Weißensee
 Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Ettal
 Garmisch-Partenkirchen
 Grainau

1254 der Beilagen

7

Krün
Mittenwald
Oberammergau
Unterammergau
Wallgau
Wamberg

Landkreis Bad Tölz:

Jachenau
Lenggries

Landkreis Miesbach:

Bayrischzell
Fischbachau
Kreuth
Rottach-Egern
Schliersee

Landkreis Bad Aibling:

Litzldorf

Landkreis Rosenheim:

Altēnbeuern
Aschau im Chiemgau
Brannenburg
Degerndorf am Inn
Flintsbach am Inn
Frasdorf
Grainbach
Großbrannenberg
Großholzhausen
Höhenmoos
Kiefersfelden
Lauterbach
Neubeuern
Niederaudorf
Nußdorf am Inn
Oberaudorf
Raubling
Reischenhart
Riedering
Rohrdorf
Roßholzen
Schrang
Söllhuben
Steinkirchen
Törwang
Umrathshausen
Wildenwart

Landkreis Traunstein:

Bergen
Eisenärzt
Grabenstätt
Grassau
Hammer
Holzhausen

Inzell
Marquartstein
Oberwössen
Reit im Winkl
Rottau
Ruhpolding
Schleching
Siegsdorf
Staudach-Egerndach
Traunstein
Übersee
Unterwössen
Vogling

Landkreis Berchtesgaden:

Anger
Au
Aufham
Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bischofswiesen
Högl
Karlstein
Königssee
Landschellenberg
Maria Gern
Marktschellenberg
Marzoll
Piding
Ramsau bei Berchtesgaden
Salzberg
Scheffau
Schneizlreuth
Schönaus
Weißbach an der Alpenstraße

Landkreis Laufen:

Ainring
Asten
Freidling
Freilassing
Freutsmoos
Fridolfing
Gaden
Heining
Holzhausen bei Teisendorf
Kay
Kirchanschöring
Kirchheim
Lampolding
Laufen
Lauter
Leobendorf
Neukirchen am Teisenberg
Nirnharting
Oberteisendorf
Otting
Palling

1254 der Beilagen

Petting
Pietling
Ringham
Roßdorf
Rückstetten
Saaldorf
Straß
Surheim
Taching am See
Teisendorf
Tengling
Tettenhausen
Tittmoning
Törring
Triebenbach
Tyrlaching
Waging am See
Weildorf
Wonneberg

Wald an der Alz
Wald bei Winhöring
Winhöring

Landkreis Mühldorf am Inn:
Forsting

Landkreis Pfarrkirchen:

Asenham
Eggstetten
Ering
Erlach
Gangerbauer
Gumpersdorf
Julbach
Kirchberg am Inn
Kirchdorf am Inn
Lengsham
Münchham
Neukirchen bei Pfarrkirchen
Obertürken
Pfarrkirchen
Postmünster
Randling
Reichenberg
Reut
Schildthurn
Simbach am Inn
Stubenberg
Tann
Taubenbach
Triftern
Ulbering
Untergrasensee
Voglarn
Walburgskirchen
Wiesing
Wittibreut
Zimmern

Landkreis Altötting:

Altötting
Alzgern
Arbing
Furghausen
Burgkirchen an der Alz
Dorfen
Emmering
Endlkirchen
Erlbach
Feichten an der Alz
Garching an der Alz
Guffham
Haiming
Halsbach
Kastl
Kirchweidach
Marktl
Marktlberg
Mehring
Neukirchen an der Alz
Neuötting
Nonnberg
Oberburgkirchen
Oberpleiskirchen
Perach
Piesing
Raitenhart
Raitenhaslach
Reischach
Schützing
Stammham
Teising
Töging am Inn
Tüssling
Unterburgkirchen
Unterkastl
Unterneukirchen
Unterpleiskirchen

Landkreis Griesbach im Rottal:

Aigen am Inn
Asbach
Bayerbach
Eggling am Inn
Hartkirchen
Hubreith
Hütting
Indling
Karpfham
Kirchham
Kößlarn
Kühnham
Malching
Mittich
Oberschwärzenbach
Pattenham
Pocking

1254 der Beilagen

9

Poigham
 Rotthalmünster
 Ruhstorf an der Rott
 Safferstetten
 Thanham
 Weihmörting
 Würding

Landkreis Passau:

Altenmarkt
 Bad Höhenstadt
 Büchlberg
 Donauwetzdorf
 Eglsee
 Eholfing
 Engertsham
 Fürstenzell
 Grubweg
 Hacklberg
 Hals
 Haselbach
 Heining
 Huthurm
 Kellberg
 Neuburg am Inn
 Neuhaus am Inn
 Neukirchen am Inn
 Oberdiendorf
 Passau
 Raßberg
 Ruderting
 Salzweg
 Straßkirchen
 Sulzbach am Inn
 Tiefenbach
 Thyrnau
 Vornbach
 Witzmannsberg
 Wotzdorf

Landkreis Wegscheid:

Breitenberg
 Ederlsdorf
 Eidenberg
 Gegenbach
 Germanndorf
 Gollnerberg
 Gottsdorf
 Hauzenberg
 Jahrdorf
 Kasberg
 Lämmersdorf
 Meßnerschlag
 Möslberg
 Oberneureuth
 Obernzell
 Oberötzdorf
 Schäbing
 Schönberg
 Sonnen
 Thalberg
 Thurnreuth
 Untergriesbach
 Wegscheid
 Wildenranna
 Windpassing

Landkreis Wolfstein:

Altreichenau
 Fürholz
 Gsenget
 Haidmühle
 Heindlschlag
 Hintereben
 Jandelsbrunn
 Klafferstraß
 Lackenhäuser
 Neureichenau
 Vorderfreundorf

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel 1:

I. Mit den Nummern 1, 2 und teilweise 5 werden die im Zusammenhang mit dem Grenzgebiet und den darin gelegenen Gemeinden vereinbarten Regelungen des Abkommens den entsprechenden Regelungen des zu einem späteren Zeitpunkt geschlossenen deutsch-österreichischen Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege angepaßt.

II. Die Nummern 3, 4 und 7 ersetzen die bisherigen Regelungen des Abkommens über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner), in dem sie diesen besonderen „Zweig“ der Krankenversicherung in die allgemeine Regelung über die Krankenversicherung einbeziehen. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung auf Grund des Pensions(Renten)bezuges wird damit rechtlich nicht mehr anders gewertet als zum Beispiel die Versicherungspflicht auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Da beide staatlichen Systeme die Einrichtung der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) kennen, tritt der Fall der Versicherungspflicht in beiden Systemen häufig auf. Um die sich hieraus ergebende doppelte Anspruchsberechtigung für die Sachleistungen wirkungslos zu machen, ist in dem neuen Artikel 14 Absatz 3 eine gezielte Einschränkung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens vorgenommen worden. Diese führt im Ergebnis dazu, daß die Ruhensvorschriften für den Fall des Auslandsaufenthaltes weiter angewandt werden. Die Regelung gilt nicht mehr nur für die Angehörigen, wie es der jetzige Artikel 14 Absatz 3 vorsieht, sondern allgemein für jeden Fall der Kollision der beiden Systeme.

Der in Nummer 4 enthaltene neue Artikel 17 ist eine notwendige Aufhebung der Gebietsbezogenheit der Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner).

Nach der Neufassung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) können die in beiden Rechtssystemen vorgesehenen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) unabhängig voneinander angewandt werden. Damit wird in jedem Vertragsstaat die aus dessen System gezahlte Pension (Rente) zur Aufbringung der Mittel herangezogen.

Auf Grund der Neuregelung konnte Ziffer 9 Buchstabe b und c des Schlußprotokolls ersatzlos gestrichen werden.

Die bisherige Ziffer 9 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird unter Anpassung des Wortlautes zur neuen Ziffer 9 des Schlußprotokolls.

Die Vorteile der Neuregelung über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) liegen insbesondere darin, daß die überwiegende Zahl der Pensionisten (Rentner), die in der Regel zwei Teilleistungen beziehen, in beiden Staaten auch in bezug auf die ärztliche Behandlung durch freipraktizierende Ärzte einen vollen Krankenversicherungsschutz genießen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß die in einem System bestehende Zusatzsterbegeldversicherung nicht mehr zum Nachteil des Berechtigten auf das System des anderen Staates übergehen kann.

III. Zu Nummer 6 wird folgendes bemerkt:

Nach der bisherigen Fassung der Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen war die uneingeschränkte Gewährung von Sachleistungen durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten nach Artikel 15 Absatz 4 und 23 Absatz 5 des Abkommens in beiden Vertragsstaaten bis zu einem nach Buchstabe d festzusetzenden Zeitpunkt aufgeschoben. Die Änderung der Ziffer 8 hat zunächst zur Folge, daß ab dem Inkrafttreten des Abkommens die uneingeschränkte Gewährung von Sachleistungen an alle in den beiden Vertragsstaaten versicherten Personen sichergestellt ist. In materiellrechtlicher Hinsicht enthält die Neufassung eine für die Gewährung von Sachleistungen an deutsche Versicherte bei Aufenthalt in der Republik Österreich maßgebende Honorarregelung. Die den österreichischen Versicherungsträgern daraus entstehenden Aufwendungen werden ihnen nach Artikel 18 Absatz 1 und 24 Absatz 1 des Abkommens durch die deutschen Versicherungsträger erstattet, so daß für

1254 der Beilagen

11

die österreichischen Versicherungsträger keine finanzielle Belastung eintritt.

IV. Zu Nummer 8 ist folgendes auszuführen:

1. Das Erste österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen, das Zweite österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen und der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag enthalten keine Besitzstandsregelung. Dieser Umstand hat zu ständigen Klagen der Betroffenen, ihrer Interessenvertreter, deutscher Parlamentarier sowie der Verbindungsstellen der Rentenversicherung und ihrer Aufsichtsbehörden geführt. Er wurde auch von den deutschen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wiederholt kritisiert.

2. Eine Milderung dieser Härte wurde durch Artikel 7 des deutschen Vertragsgesetzes zum Finanz- und Ausgleichsvertrag erreicht.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fälle, in denen eine vor dem 11. Oktober 1962 (Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages) zahlbar gewesene deutsche Rente aus der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung auf Grund der Versicherungslastregelung in Brief V 1 zum Finanz- und Ausgleichsvertrag entzogen oder gekürzt worden war. In diesen Fällen haben die deutschen Träger rückwirkend von der Erfüllung der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1953 (Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Abkommens) an, durch Zahlung von Unterschiedsbeträgen zu einer etwaigen österreichischen Leistung aus den betreffenden Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten die in Betracht kommenden Personen so zu stellen, als wäre jeweils das deutsche Recht auf sie anzuwenden. Diese Regelung, die sich nicht auf die in Artikel 24 des Ersten Abkommens bezeichneten Arbeitsunfälle und Zeiten bezieht, wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur von den Berechtigten und ihren Interessenvertretern, sondern auch von den deutschen Parlamentariern als ein erster Schritt zu einer umfassenden Besitzschutzregelung angesehen.

3. Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 enthält nun auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Bestimmung zur umfassenden Wahrung des Besitzstandes in bezug auf Ansprüche und Anwartschaften.

Diese Bestimmung enthält für die deutschen Träger folgendes:

- a) Sie nimmt in sachlicher und persönlicher Hinsicht die Regelung in Artikel des deutschen Vertragsgesetzes zum Finanz- und Ausgleichsvertrag grundsätzlich auf.

b) Sie erweitert gegenüber Artikel 7 den Besitzschutz wie folgt:

- aa) Es werden auch die Fälle des Artikels 24 des Ersten Abkommens einbezogen.
- bb) Es werden auch die Fälle einbezogen, in denen nicht zunächst eine deutsche Rente gewährt worden war, sondern die Gewährung von vornherein abgelehnt worden war, weil österreichische Versicherungslast vereinbart worden war.
- cc) Es werden alle Fälle einbezogen, in denen der Versicherungsfall zu irgend einer Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens eingetreten ist oder noch eintritt.

In allen Fällen werden die Berechtigten, wenn eine etwaige österreichische Rente für die den österreichischen Trägern zugeordneten Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten niedriger ist als eine entsprechende deutsche Rente, von den deutschen Trägern durch Zahlung von Unterschiedsbeträgen so gestellt, als erhielten sie die betreffende deutsche Rente. Wie in Artikel 7 geschieht dies auch hier rückwirkend von der Erfüllung der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1953 (Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Abkommens) an.

4. Der Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1969 die Bundesregierung ersucht, die Belastung der deutschen Rentenversicherung durch Zahlungen zur Besitzstandswahrung im Hinblick auf die Auswirkungen auf andere Bereiche in einem möglichst niedrigen Rahmen zu halten. Er bezog sich dabei vor allem auf den Gesamtaufwand der Nachzahlungen und auf die Höhe einzelner Nachzahlungen auf Grund der oben angeführten Bestimmungen.

5. Der Änderungsvorschlag

- a) läßt Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 2 des Schlußprotokolls unberührt. Der laufende Aufwand aus der Zahlung von Unterschiedsbeträgen durch die deutschen Träger der Rentenversicherung für Zeiten vom Inkrafttreten des Abkommens an soll somit unverändert bleiben;
- b) sieht Nachzahlungen nur für die Zeit von einem näher an den Tag des Inkrafttretns des Abkommens herangerückten Zeitpunkt an vor. Dafür bietet sich der 1. Jänner 1967 als der Erste des auf die Unterzeichnung des Abkommens vom 22. Dezember 1966 folgenden Monats an. Von da ab konnten die betroffenen — auch unter Berücksichti-

12

1254 der Beilagen

- gung der Mitteilungen der beiden obersten Verwaltungsbehörden, der beteiligten Träger und ihrer Aufsichtsbehörden — damit rechnen, daß sie zumindest von damals an laufend Unterschiedsbeträge erhalten würden;
- c) läßt den jetzigen Wortlaut der Ziffer 19 bestehen und ändert inhaltlich nur den Zeitpunkt des frühesten Zahlungsbeginns;
 - d) betrifft lediglich die deutschen Träger der Rentenversicherung;
 - e) ermöglicht es, daß eine etwaige spätere Wiederherstellung des vollen Besitzschutzes, wie er nach der gegenwärtigen Fassung der Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 3 gewährleistet ist, keine gesetzestechnischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten verursachen würde;
 - f) läßt die Auswirkungen der Regelung in Artikel 7 des Gesetzes zum Finanz- und Ausgleichsvertrag unberührt, wenn auch die Leistung nach der unverändert bleibenden Bestimmung in dem vorangehenden Buchstaben b schon für die Zeit vom 1. Jänner 1953 an neu festzustellen ist.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift bringt eine auf Gleichbehandlungsgründen beruhende notwendige Korrektur. Nach Ziffer 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 sollen die darin festgelegten Vergünstigungen in bezug auf die Leistungen der deutschen Unfallversicherung und Rentenversicherung nicht den Personen zugute kommen, die vor dem Jahre 1938 seit längerer Zeit in Österreich ansässig waren (vgl. Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 2 c Unterabschnitt cc und Nr. 2 d). Als solche Personen gelten im Sinne der Ziffer 19 die in Artikel 24 Absatz 2 des Ersten deutsch-österreichischen Abkommens genannten deutschen und österreichischen Staatsangehörigen. Die Beschränkung auf die Staatsangehörigkeit bewirkt im Ergebnis eine Besserstellung der Staatsangehörigen von Drittstaaten. Für diese Personen wirken sich die Vergünstigungen der Ziffer 19 des Schlußprotokolls voll aus. Um dies auszuschließen, sieht Artikel 2 des Entwurfs vor, daß die Einschränkungen in Ziffer 19 Buchstabe b Nr. 2 c Unterabschnitt cc und Nr. 2 d nicht nur bei Vorliegen der deutschen oder der österreichischen Staatsangehörigkeit, sondern auch bei Vorliegen jeder anderen Staatsangehörigkeit oder von Staatenlosigkeit gelten.